

§ 13 OpferFG Kinderfürsorge.

OpferFG - Opferfürsorgegesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

§ 13.

An Inhaber von Amtsbescheinigungen sind als Fürsorgemaßnahmen für ihre minderjährigen Kinder zu gewähren:

1. Besondere Berücksichtigung für die Aufnahme in öffentliche Kinderheime,
2. Bevorzugung bei Erholungs- beziehungsweise Studienaufenthalten im In- und Auslande,
3. Bevorzugung bei Studienstipendien und Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgeld in allen öffentlichen Schulen,
4. Bevorzugte Behandlung bei Berufsberatung und Zuweisung von Lehrstellen.

In Kraft seit 01.07.1957 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at